



FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von dem

Präsidenten

der FH Münster

Hüfferstraße 27

48149 Münster

Fon +49 251 83-64055

27.05.2022

Nr. 30/2022

Seite 321 – 333

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen / Chemical Engineering an der FH Münster (BB – Bachelor CI) vom 27.05.2022



Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen /
Chemical Engineering an der FH Münster (BB – Bachelor CI) vom 27.05.2022

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW.S. 547), in der aktuell gültigen Fassung, und des § 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Münster hat der Fachbereich Chemieingenieurwesen der FH Münster folgende Besondere Bestimmungen erlassen.



Inhaltsübersicht

| | Seite |
|--|--------------|
| § 1 Geltungsbereich | 3 |
| § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad | 3 |
| § 3 Zugangsvoraussetzungen | 3 |
| § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufnahme des Studiums | 4 |
| § 5 Prüfungsformen | 4 |
| § 6 Modulprüfungen des Studiums | 5 |
| § 7 Praxisphase | 8 |
| § 8 Bachelorarbeit | 9 |
| § 9 Kolloquium | 10 |
| § 10 Zeugnis, Gesamtnote | 11 |
| § 11 Inkrafttreten | 11 |

Anlagen

Studienverlaufsplan

Wahlpflichtkatalog



§ 1

Geltungsbereich

Diese Besonderen Bestimmungen gelten für den Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen / Chemical Engineering an der FH Münster. Sie bilden mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Münster (AT PO) die Prüfungsordnung für diesen Studiengang.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowohl theoretische als auch anwendungsbezogene Inhalte des Studienfachs vermitteln und dazu befähigen, Vorgänge und Probleme aus dem Berufsfeld des Chemieingenieurwesens zu analysieren, praxismgerechte Lösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die wissenschaftlichen und analytisch-konzeptionellen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Bachelorprüfung vorbereiten.
- (3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.
- (4) Aufgrund des bestandenen Kolloquiums wird gemäß § 66 HG der Hochschulgrad „Bachelor of Science“, Kurzbezeichnung „B.Sc.“ verliehen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums im Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen / Chemical Engineering an der FH Münster ist die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation.
- (2) Studienbewerberinnen oder -bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich zu der in Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzungen Deutschkenntnisse nach C1-Niveau des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER)“ nachweisen.



§ 4

Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufnahme des Studiums

- (1) Das Studium umfasst einschließlich aller Prüfungsleistungen eine Regelstudienzeit von sechs Semestern.
- (2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Studienvolumen (Umfang des notwendigen Lehrangebots) umfasst 180 Leistungspunkte. Der durchschnittliche Studienaufwand gem. § 8 AT PO beläuft sich dabei auf 30 Stunden pro Leistungspunkt sowie 30 Leistungspunkte pro Semester. Weitere Details sind dem anliegenden Studienverlaufsplan (Anlage 1) zu entnehmen.
- (3) Das Studium des ersten Fachsemesters kann ausschließlich im Jahresrhythmus zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (4) Die verbindliche Wahl der Module aus den Wahlpflichtkatalogen erfolgt zum Ende des jeweils vorhergehenden Semesters; dabei können pro Semester Module im Umfang von maximal 24 Leistungspunkten gewählt werden. Ein einmaliger Wechsel eines Wahlpflichtmoduls pro Semester ist auf Antrag möglich. Zusätzlich zum erforderlichen Minimum belegte und absolvierte Wahlpflichtmodule werden für die Bachelorprüfung nicht berücksichtigt, aber auf dem Zeugnis verzeichnet.

§ 5

Prüfungsformen

- (1) Eine Modulprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung gemäß § 15 AT PO, einer mündlichen Prüfung gemäß § 16 AT PO, einer Hausarbeit, einer Projektbearbeitung, einem Seminarbeitrag bzw. aus einer Kombination der zuvor genannten Prüfungsformen.
- (2) In der Hausarbeit, der Projektbearbeitung oder dem Seminarbeitrag soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er im jeweiligen Prüfungsfach die Zusammenhänge erkennt und hierzu spezielle Aufgabenstellungen in der besonderen Prüfungsform eigenständig bearbeiten kann.
- (3) Die Prüfungsaufgaben werden in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn die Inhalte des Prüfungsfaches in mehreren Lehrveranstaltungen und/oder von mehreren Lehrenden vermittelt worden sind, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren prüfenden Personen gestellt werden. Dabei prüft jede nur den von ihr gestellten Anteil an der Prüfungsaufgabe. In diesem Fall legen sie die Gewichtung der Anteile vorher gemeinsam fest.

- (4) Bei der Abgabe einer Hausarbeit bzw. vor dem Seminarbeitrag hat die Kandidatin bzw. der Kandidat zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die an gegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) Bei einer Projektbearbeitung oder bei einer Seminarpräsentation sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll verbleibt unter Berücksichtigung der Aufbewahrungsrichtlinie bei der prüfenden Person. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die Projektbearbeitung oder Seminarpräsentation unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt zu geben.
- (6) Im Übrigen gelten die Vorschriften über schriftliche Prüfungen unter Aufsicht (§ 15 AT PO) und mündliche Prüfungen (§16 AT PO) entsprechend.
- (7) Weitere Prüfungsformen können durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden.

§ 6

Modulprüfungen des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in ein 3 Semester umfassendes Grundlagenstudium, das für alle Studierenden identisch ist. Ab dem 4. Semester besteht Wahlmöglichkeit innerhalb der festgelegten Wahlpflichtkataloge. Die Teilnahme an Modulen des 4. und 5. Semesters ist nur möglich, wenn die Module des Semesters 1 vollständig und die des Semesters 2 bis auf ein Modul abgeschlossen worden sind.
- (2) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann der Wahlpflichtbereich des vierten und fünften Semesters ganz oder teilweise als Projektstudium durchgeführt werden. Mindestvoraussetzung für die Antragstellung ist der vollständige Abschluss aller Module der Semester 1-3 mit einer Durchschnittsnote von sehr gut (gleich oder besser als 1,5). Die Projekte können sowohl innerhalb der FH Münster als auch außerhalb durchgeführt werden (national und international). Zur Betreuung und Bewertung wird dabei durch den Antragsteller bzw. die Antragstellerin ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin des Fachbereiches vorgeschlagen, der oder die für die weitere Feststellung der Eignung verantwortlich ist und Betreuung und Bewertung der Projekte übernimmt. Der vorgeschlagene Hochschullehrer bzw. die vorgeschlagene Hochschullehrerin kann die Betreuung ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Projekte werden jeweils mit einem benoteten schriftlichen Bericht und einer benoteten mündlichen Präsentation abgeschlossen.
- (3) Im Studiengang Bachelor Chemieingenieurwesen / Chemical Engineering sind folgende Module durch Prüfungen abzuschließen:



| Semester | Zeitpunkt der Prüfung zum Ende des: | Leistungspunkte | Regelmäßiger Abschluss durch | Zulassungsvoraussetzungen *) Modulprüfung **) Anerkennung Studienleistung |
|-----------------------------------|-------------------------------------|-----------------|---------------------------------|---|
| 1. Semester | | | | |
| Allgemeine und Analytische Chemie | 1. Sem. | 12 | Modulprüfung gemäß §5, Absatz 1 | |
| Mathematik 1 | 1. Sem. | 6 | Modulprüfung gemäß §5, Absatz 1 | |
| Physik | 1. Sem. | 6 | Modulprüfung gemäß §5, Absatz 1 | **) Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum |
| Technische Grundlagen | 1. Sem. | 6 | Modulprüfung gemäß §5, Absatz 1 | |

| | | | | |
|---|---------|---|---------------------------------|--|
| 2. Semester | | | | |
| Anorganische Chemie | 2. Sem. | 8 | Modulprüfung gemäß §5, Absatz 1 | **) Erfolgreiche Teilnahme an Praktikum oder Seminar, soweit vorhanden |
| Physikalische Chemie | 2. Sem. | 8 | Modulprüfung gemäß §5, Absatz 1 | **) Erfolgreiche Teilnahme an Praktikum oder Seminar, soweit vorhanden |
| Mathematik 2 | 2. Sem. | 6 | Modulprüfung gemäß §5, Absatz 1 | |
| Strömungslehre und Technische Thermodynamik | 2. Sem. | 8 | Modulprüfung gemäß §5, Absatz 1 | **) Erfolgreiche Teilnahme an Praktikum oder Seminar, soweit vorhanden |



| 3. Semester | | | | |
|---------------------------------------|---------|---|---------------------------------|--|
| Organische Chemie | 3. Sem. | 8 | Modulprüfung gemäß §5, Absatz 1 | **) Erfolgreiche Teilnahme an Praktikum oder Seminar, soweit vorhanden |
| Wärme- und Stofftransport | 3. Sem. | 8 | Modulprüfung gemäß §5, Absatz 1 | **) Erfolgreiche Teilnahme an Praktikum oder Seminar, soweit vorhanden |
| Material- und Werkstoffwissenschaften | 3. Sem. | 8 | Modulprüfung gemäß §5, Absatz 1 | **) Erfolgreiche Teilnahme an Praktikum oder Seminar, soweit vorhanden |
| Data Science und Statistik | 3. Sem. | 6 | Modulprüfung gemäß §5, Absatz 1 | **) Erfolgreiche Teilnahme an Praktikum oder Seminar, soweit vorhanden |

| 4. Semester | | | | |
|--------------------------------|---------|----|---------------------------------|--|
| Chemische Verfahrenstechnik | 4. Sem. | 8 | Modulprüfung gemäß §5, Absatz 1 | *) § 6 , (1) **) Erfolgreiche Teilnahme an Praktikum oder Seminar, soweit vorhanden |
| Instrumentelle Analytik 1 | 4. Sem. | 6 | Modulprüfung gemäß §5, Absatz 1 | *) § 6 , (1) **) Erfolgreiche Teilnahme an Praktikum oder Seminar, soweit vorhanden |
| Wahlpflicht- und Projektmodule | 4. Sem. | 16 | Modulprüfung gemäß §5, Absatz 1 | *) § 6 , (1) , (2) **) Erfolgreiche Teilnahme an Praktikum oder Seminar, soweit vorhanden |



| 5. Semester | | | | |
|---|---------|----|---------------------------------------|--|
| Anlagen-Engineering oder Polymere | 5. Sem. | 8 | Modulprüfung gemäß §5, Absatz 1 | *) § 6 , (1) **) Erfolgreiche Teilnahme an Praktikum oder Seminar, soweit vorhanden |
| Wissenschaftskommunika- tion | 5. Sem. | 6 | Modulprüfung gemäß §5, Absatz 1 | *) § 6 , (1) **) Erfolgreiche Teilnahme an Praktikum oder Seminar, soweit vorhanden |
| Wahlpflicht- und Projektmo- dule | 5. Sem. | 16 | Modulprüfung gemäß §5, Absatz 1 | *) § 6 , (1) , (2) **) Erfolgreiche Teilnahme an Praktikum oder Seminar, soweit vorhanden |

§ 7 Praxisphase

- (1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Chemieingenieurwesen / Chemical Engineering an der FH Münster ist eine Praxisphase von mindestens 12 Wochen zu absolvieren.
- (2) Die Praxisphase soll die Kandidatin oder den Kandidaten an die spätere berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellungen und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranzuführen. Die Praxisphase soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gesammelten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (3) Zur Praxisphase wird zugelassen, wer die Modulprüfungen bis einschließlich des 4. Fachsemesters bis auf eine aus dem 4. Fachsemester bestanden hat.
- (4) Über die Zulassung zur Praxisphase entscheidet der Prüfungsausschuss des Bachelorstudiengangs Chemieingenieurwesen / Chemical Engineering an der FH Münster auf Antrag.
- (5) Während der Praxisphase wird die praktische Tätigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten durch den Fachbereich Chemieingenieurwesen der FH Münster begleitet und betreut.
- (6) Die Kandidatin oder der Kandidat hat über die Praxisphase einen schriftlichen Bericht anzufertigen, der der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor in digitaler Form vorzulegen ist.



- (7) Die Praxisphase ist erfolgreich absolviert, wenn
1. ein Zeugnis der Einrichtung der Berufspraxis über die Mitarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten vorliegt,
 2. die praktische Tätigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten dem Zweck der Praxisphase entsprochen und die Kandidatin oder der Kandidat die ihr oder ihm übertragenen Aufgaben zufrieden stellend ausgeführt hat; das Zeugnis der Einrichtung der Berufspraxis ist dabei zu berücksichtigen.
- (8) Über die erfolgreiche Teilnahme an der Praxisphase stellt die betreuende Professorin oder der betreuende Professor einen Teilnahmenachweis aus. Mit Vorliegen dieses Nachweises erwirbt die Kandidatin oder der Kandidat 15 Leistungspunkte für die Praxisphase.

§ 8

Bachelorarbeit

- (1) Der Richtwert für den Umfang des Textteils der Bachelorarbeit beträgt 30 - 50 Seiten DIN A4 (mit ca. 2000 Zeichen je Seite).
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt bis zu zehn Wochen. Eine Fristverlängerung ist gemäß § 19 Abs. 3 AT PO auf Antrag möglich.
- (3) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer
1. an der FH Münster im Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen / Chemical Engineering eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
 2. zur Praxisphase gemäß § 7 zugelassen ist und
 3. alle Modulprüfungen bis auf zwei mit Erfolg absolviert hat.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht bereits früher vorgelegt wurden:
1. der Nachweis über die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit und zur Ablegung der Bachelorprüfung in dem gewählten oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem vorgenannten Studiengang aufweist, sowie darüber, ob durch Versäumen einer Wiederholungsfrist der Prüfungsanspruch erloschen ist.



- (5) Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfungsberechtigte Person zur Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist. Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. eine entsprechende Bachelorarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ihren oder seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

- (7) Für die bestandene Bachelorarbeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat 12 Leistungspunkte.

§ 9 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit und ist eigenständig zu bewerten.
- (2) Zum Kolloquium kann die Kandidatin oder der Kandidat nur zugelassen werden, wenn
1. die in § 8 Abs. 3 Ziffer 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit nachgewiesen sind,
 2. die Bachelorarbeit mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist und
 3. alle vorgeschriebenen Module gemäß § 6 bestanden sind, die Praxisphase gemäß § 7 erfolgreich absolviert ist und damit 177 Leistungspunkte erworben wurden.
- (3) Das Kolloquium wird als Präsentation mit anschließender mündlicher Prüfung durchgeführt.
- (4) Für das bestandene Kolloquium erhält die Kandidatin oder der Kandidat 3 Leistungspunkte.



§ 10 **Zeugnis, Gesamtnote**

In die Bildung der Gesamtnote gehen die Fachnoten mit den nach § 6 zugewiesenen Leistungspunkten einfach gewichtet ein, die Bachelorarbeit und das Kolloquium mit zweifacher Gewichtung der zugeordneten Leistungspunkte.

§ 11 **Inkrafttreten**

Die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen / Chemical Engineering treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster veröffentlicht.

Sie gelten für Studierende, die sich erstmals zum Wintersemester 2022/2023 oder später einschreiben. Hinweis: Gemäß § 12 Absatz 5 HG NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen Rechts der FH Münster gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemieingenieurwesen vom 22. Februar 2022.

Münster, den 27. Mai 2022

Der Präsident
der FH Münster

Prof. Dr. Frank Dellmann



Anlage 1
Studienverlaufsplan

| | Sem. 1 | | | | | Sem. 2 | | | | | Sem. 3 | | | | | SWS gesamt | CP gesamt |
|-----------------------------------|---------------|---|----|----|----|--|---|----|----|----|----------------------------|--|----|----|----|---------------|--------------|
| | V | Ü | P | SU | CP | V | Ü | P | SU | CP | V | Ü | P | SU | CP | | |
| Allgemeine und Analytische Chemie | 6 | 3 | 7 | | 12 | Mathematik II | 4 | 2 | | 6 | Organische Chemie | 3 | 2 | 5 | 8 | | |
| Mathematik I | 4 | 2 | | | 6 | Anorganische Chemie | 3 | 2 | 3 | 8 | Wärme- und Stofftransport | 3 | 2 | 2 | 1 | 8 | |
| Technische Grundlagen | 2 | 1 | | | 6 | Physikalische Chemie | 3 | 2 | 2 | 1 | 8 | Material- und Werkstoffwissenschaften | 3 | 2 | 2 | 1 | 8 |
| Physik | 3 | 2 | 2 | | 6 | Strömungslehre und Technische Thermodynamik | 3 | 2 | 3 | 8 | Data Science und Statistik | 2 | 2 | | 2 | 6 | |
| Summen | 15 | 8 | 9 | 0 | | 13 | 8 | 8 | 1 | | 11 | 8 | 9 | 4 | | | |
| SWS bzw. CP | | | 32 | | 30 | | | 30 | | 30 | | | 32 | | 30 | 94 | 90 |

| | Sem. 4 | | | | | Sem. 5 | | | | | Sem. 6 | | | | | SWS gesamt | CP gesamt |
|--------------------------------|---------------|---|----|----|----|---|---|----|----|----|---------------|--------------|---|----|----|---------------|--------------|
| | V | Ü | P | SU | CP | V | Ü | P | SU | CP | V | Ü | P | SU | CP | | |
| Instrumentelle Analytik I | 2 | 2 | 1 | | 6 | Anlagen-Engineering oder Polymere | 3 | 2 | 3 | 8 | Praxisphase | | | | | 15 | |
| Chemische Verfahrenstechnik | 3 | 2 | 2 | 1 | 8 | Wissenschaftskommunikation | 2 | 2 | | 3 | 6 | B.Sc. Thesis | | | | 12 | |
| Wahlpflicht- und Projektmodule | 4 | 4 | 4 | 2 | 16 | Wahlpflicht- und Projektmodule | 4 | 4 | 4 | 2 | 16 | Kolloquium | | | | 3 | |
| Summen | 9 | 8 | 7 | 3 | | 9 | 8 | 7 | 5 | | 0 | 0 | 0 | 0 | | | |
| SWS bzw. CP | | | 27 | | 30 | | | 29 | | 30 | | | 0 | | 30 | 56 | 90 |
| | | | | | | | | | | | | | | | | 150 | 180 |

V: Vorlesung
Ü: Übung
P: Praktikum
SU: Seminaristischer Unterricht
CP: Credit Points



Anlage 2
Wahlpflichtkatalog

Wahlpflichtmodule

| SS | CP | WS | CP |
|---|-----------|--|-----------|
| Projektmodul | 8 | Projektmodul | 8 |
| Mobilität (int/ext) | 8 | Mobilität (int/ext) | 8 |
| Naturstoffchemie | 8 | Anlagen-Engineering oder Polymere | 8 |
| Technisches Englisch | 8 | Industrielle Chemie | 8 |
| Mess- und Regeltechnik | 8 | Funktionsmaterialien | 8 |
| Kunststoffe: Aufbau, Verarbeitung, Additive und Recycling | 8 | Instrumentelle Analytik II | 8 |
| Prozesstechnik | 8 | Chemische Reaktionstechnik | 8 |
| NN | 8 | NN | 8 |
| NN | 4 | NN | 4 |